



Recht, Sicherheit und Soziales
Bau- und Straßenrecht

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-364
Fax: +43 3842 40 62-320
stadtgemeinde@leoben.at
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen
ALS-2018-0022 / Hr. Mag. Dirnberger / -257 / -320 /

Datum:
22.03.2019

Betreff:

**Kraftfahrzeug-Stellplatzverordnung
Neuerlassung**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben hat in seiner Sitzung vom 21.03.2019 beschlossen:

Die Stadtgemeinde Leoben verordnet als gemäß § 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl 1995/59 idgF, zuständige Behörde, auf Grund des § 89 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl 1995/59 idgF nachstehende

Kraftfahrzeug-Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Leoben 2019

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl von Stellplätzen, welche für die Errichtung von bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben auf Grundlage des § 89 Abs 1, 2, 3 und 4 Steiermärkisches Baugesetz 1995 vorzuschreiben sind.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Neuerrichtung von Stellplätzen und die Errichtung von Garagen für Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben, die im Zuge des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.
- (2) Für neu zu erstellende Bebauungspläne sind Abweichungen von dieser Verordnung zulässig.
- (3) Abweichende Regelungen über Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von den in § 4 getroffenen Festlegungen bedürfen eines begründeten Antrages und sind im konkreten Bauverfahren abzuhandeln.

§ 3

Bemessung der Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen BenutzerInnen und BesucherInnen ermittelt.
- (2) Die sich aus der Berechnung nach § 4 ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Verpflichtung nach § 89 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu § 89 Abs 3 leg cit als erfüllt, wenn nachstehende Stellplätze geschaffen werden:

- a) Innenstadt und Waasenvorstadt laut Planbeilage
 1. Bei der Errichtung von Wohneinheiten mit einer Nettonutzfläche bis zu 45 m² sind keine Stellplätze vorzusehen. Bei der Errichtung von Wohneinheiten mit einer geplanten Nettonutzfläche über 45 m² ist 1 Stellplatz je Wohneinheit vorzusehen.

2. Bei der Errichtung von Wohnheimen mit bis zu 7 Heimplätzen sind keine Stellplätze vorzusehen. Ab einer Anzahl von 8 Heimplätzen ist die Anzahl der Stellplätze entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 vorzusehen.
3. Bei Büro- und Verwaltungsgebäuden mit einer Anzahl von bis zu 7 Dienstnehmern sind keine Stellplätze vorzusehen. Ab 8 Dienstnehmer ist die Anzahl der Stellplätze entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 vorzusehen.
4. Bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern und dergleichen bis zu einer Verkaufsfläche von 600 m² sind keine Stellplätze vorzusehen, darüber hinaus gelten die Vorgaben des Steiermärkischen Baugesetzes 1995.
5. Bei Einkaufszentren sind die Stellplätze entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 vorzusehen.

b) Restliches Stadtgebiet von Leoben

1. Bei der Errichtung von Wohneinheiten mit einer Nettonutzfläche bis zu 45 m² ist 1 Stellplatz je Wohneinheit vorzusehen. Bei der Errichtung von Wohneinheiten mit einer geplanten Nettonutzfläche über 45 m² bis zu 90 m² sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen. Bei der Errichtung von Wohneinheiten mit einer geplanten Nettonutzfläche von mehr als 90 m² sind 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.
2. Bei Studentenwohnheimen sind 2 Stellplätze je 5 Heimplätze vorzusehen. Bei allen anderen Wohnheimen ist 1 Stellplatz je 5 Heimplätze vorzusehen.
3. Bei Büro- und Verwaltungsgebäuden sind 2 Stellplätze je 5 DienstnehmerInnen vorzusehen.

Im Übrigen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 89 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995.


§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Krafftfahrzeug - Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben, GZ: ALS-2018-0022, beschlossen am 21.06.2018, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Kurt Wallner

Mag. Di/Pa

Signaturwert	a/Sznsh5a04YJAHgLa/ZckGR46vB6YaNVTjYoztJSYKLto8PPdV5eTDjaRmpX/hFvbymLd/avh346HshSsG/umAh/qwwtZXG6/r4eBUviKlhXW0NVIdivEbENS7pd/qlrPWlgEV6anm3GIOrY28YkabTvKcVLKWKrmubECb xLcSSdD2Irfu3il7AH7kZwnlVR0pb6TtzlxbvRzWUXj3FUQv6iY8by/hHs8fAbT8uHyDeqBbBP5aHx/IDfk FlctJSWxquImC4t9+qusjIe9asJVdK2kdC7ssq+dYrFJ8ht56yW+ffIdIz7frW/dnCl7Vx0ZRiBTi9JZogl AynTIIdyZIQ==	
	Unterzeichner	Stadtgemeinde Leoben
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-25T10:58:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	16288863
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung des Dokumentes und der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.leoben.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	